

SATZUNG DER GEMEINDE
BÖRNSEN
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN

NR. 4
"AUF DEM HAMFELDE"

AUF GRUND DES §10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23.6.1960 (BGBl. S. 34) UND DES §1 DES GEGESZES ÜBER BAUGESTÄTLICHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.69 (GVOB. SCHL-H S. 59) IN VERBINDUNG MIT §1 DER VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9.12.1969 (GVOB. SCHL-H S. 98) WIRD NACH BESCHLUSSESSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 9. JUNI 1976 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §88+9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.12.1974 BÖRNSEN, DEN 01.07.1976

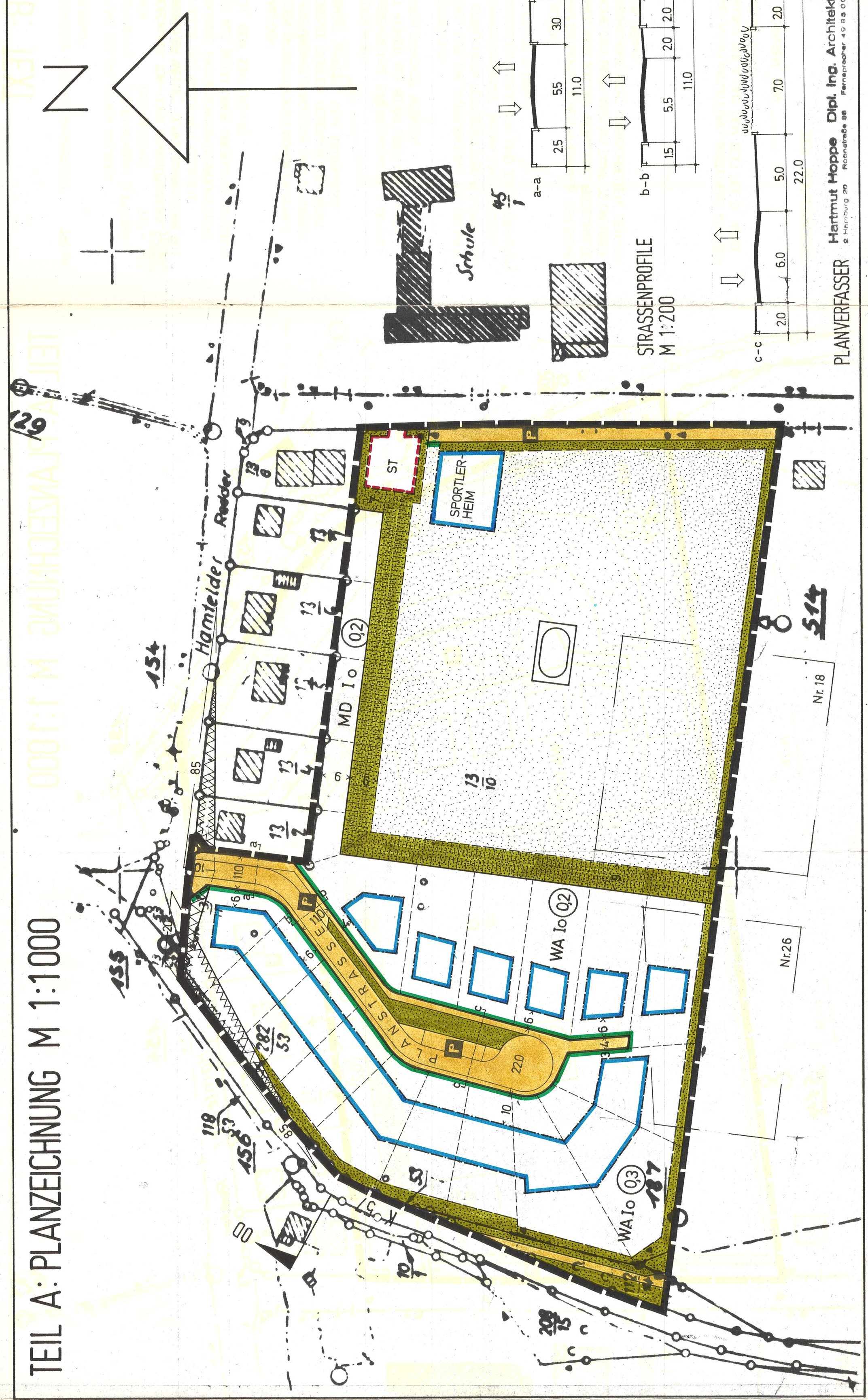
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 7.11.1975 BIS 10.12.1975 NACH VORHERIGER AM 20.10.1975 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN BÖRNSEN, DEN 01.07.1976

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 8.9.76 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.
RATZBURG, DEN 8.9.1976
gez. Weiland
BÜRGERMEISTER

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 9. JUNI 1976 GEBILLIGT
BÖRNSEN, DEN 01.07.1976

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH §11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 22.02.1977 AZ. II 8102-8134/77-53.12.1977 ERTEILT.
BÖRNSEN, DEN 18.04.1977

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEFUGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 18.04.1977 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN AB 14.04.1977 ÖFFENTLICH AUS.
BÖRNSEN, DEN 18.04.1977



TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:1000

TEIL B: TEXT

1) MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE: 750 qm
GEM. §9(1) BBauG

2) GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:
AUSSENWÄNDE: ZIEGELROHBAU O. PUTZBAU
DÄCHER: DACHNEIGUNG 28°-50°
DACHDECKUNG: TON- ODER ZEMENTPANNEN ASBEST- ZEMENT
ALS "BERLINER WELLE", DUNKELFARBIG ODER ROT.
HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN:
OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN NICHT
HÖHER ALS 80 CM ÜBER OBERKANTE GEHSTEG
LIEGEN, GEM. §9(1) kBBauG.

3) NEBENANLAGEN:
AUF DEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZWISCHEN
STRASSENBEZUGSLINIE UND VORDERER
BAUGRENZE DÜRFEN NEBENANLAGEN NICHT
ERRICHTET WERDEN, GEM. §14(1) BauNVO.

4) INFRIEDIGUNGEN:
STRASSENSEITIGE INFRIEDIGUNGEN DÜRFEN
NICHT HÖHER ALS 80 CM ÜBER OBERKANTE
GEHSTEG ERRICHTET WERDEN.

5) GRÜNGESTALTUNG:
AUF DEN FÜR DIE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
UND STRÄUCHERN FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND
ZUSAMMENHÄNGENDE BAUM- UND STRÄUCHER-
PFLANZUNGEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN,
GEM. §9(1) 15, 16 BBauG.

6) SICHTFLÄCHEN:
DIE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DER SICHT-
FLÄCHEN SIND VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN,
DIE HÖHE DER BEPFLANZUNG DARF 70 CM ÜBER
FAHRBAHNHÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN, GEMÄSS
§9(1) 16 BBauG.

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
00 ORTSDURCHFARTSGRENZE
DER KREISSTRASSE 57
Frühgesch.
Fundstelle
Nr. 26
K 57

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
VORHANDENE GRUNDSTÜCKS- O. FLURSTÜCKSGRENZEN, FLURSTÜCKSNUMMER
IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
GRUNDSTÜCKS- O. FLURSTÜCKSGRENZEN, DIE KÜNFTIG FORTFALLEN KÖNNEN